

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT ERLensee

## ABFALLSATZUNG

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erlensee hat in ihrer Sitzung am 17.06.2021 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Erlensee**

### **(Abfallsatzung -AbfS-)**

**beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:**

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915),

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (GVBl. I, S. 212), das durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I, S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82),

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247).

## **TEIL I**

### **§ 1 Aufgabe**

- (1)** Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, beide in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2)** Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i.S.v. § 46 KrWG.
- (3)** Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1)** Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (2)** Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder –besitzer.

**(3)** Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Hauptwohnsitz gemeldete Einwohner.

**(4)** Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftlich Einheit bildet.

### **§ 3 Ausschluss von der Einsammlung**

**(1)** Der Abfalleinsammlung der Stadt unterliegen alle Abfälle, so weit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.

**(2)** Von der Einsammlung ausgeschlossen sind:

- a)** Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG,
- b)** Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainer, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden kann,
- c)** Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind.
- d)** Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.

**(3)** Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis zu der vom Landkreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Landkreis das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

### **§ 4 Einsammlungssysteme**

**(1)** Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.

**(2)** Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.

- (3)** Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

## **§ 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem**

- (1)** Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:

- a) Papier, Pappe, Karton,
- b) Bioabfälle i.S.d. § 3 Abs. 7 KrWG,
- c) sperrige Abfälle,
- d) sperrige Gartenabfälle.

- (2)** Die in Abs. 1 Buchst. a) und b) genannten Abfälle zur Verwertung sind vom Benutzungspflichtigen in den zugeteilten Abfallgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.

- (3)** Für die in § 5 Abs. 2 genannten Abfälle zur Verwertung zugelassen sind die in § 9 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen

- a) 120 l, 48 kg maximal zulässige Nutzlast
- b) 240 l, 96 kg maximal zulässige Nutzlast.

- (4)** Zur Einsammlung der in Abs. 1, Buchst. c) genannten sperrigen Abfälle aus Haushalten veranstaltet die Stadt Erlensee eine Sperrmüllabfuhr. An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle vom Abfallbesitzer an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrzeiten zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. Die Stadt kann besondere Abfuhrtermine für Holzabfall (Holzsperrmüll) und sonstigen sperrigen Abfall (Restsperrmüll) bestimmen und dies mit der Bekanntgabe der Abfuhrtage mitteilen.

Abgeholt wird Sperrmüll nur von den Grundstücken, für welche die Abholung bei der Stadt online, fernmündlich oder mündlich beantragt worden ist.

Jeder Haushalt kann pro Kalenderjahr und angeschlossenen Anwesen jeweils max. acht cbm an Sperrmüll in Anspruch nehmen.

- (5)** Zur Einsammlung der in Abs. 1, Buchst. d) genannten Gartenabfälle veranstaltet die Stadt Erlensee zweimal jährlich eine besondere Abfuhr. Die Gartenabfälle, die nicht als kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle in den dafür vorgesehenen Gefäßen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen wie sperrige Abfälle - möglichst gebündelt - vom Abfallbesitzer zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.

Grundsätzlich werden nicht mehr als vier cbm pro Grundstück am Sammeltag abgefahren.

In Papiersäcken befüllte Gartenabfälle können am Sammeltag in unbegrenzter Menge zur Abfuhr bereitgestellt werden.

## **§ 6 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem**

- (1)** Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:

- a) kompostierfähige Gartenabfälle

- b)** Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen (aus Privathaushalten)
- c)** Elektrokleingeräte (aus Privathaushalten)
- d)** Altmetalle
- e)** Kork
- f)** CDs und DVDs
- g)** Gerätebatterien
- h)** Tinten- und Tonerpatronen
- i)** Althandys
- j)** Bauschutt in Kleinmengen (max. 50 l pro Woche)

**(2)** Die in Abs. 1 Buchst. a) – d) sowie Buchst. j) genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zur Annahmestelle auf den Bauhof zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist dabei Folge zu leisten.

Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, welche in diese eingegeben werden dürfen.

Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden jährlich im Abfallkalender der Stadt gemäß § 11 bekannt gegeben.

**(3)** Für die in Abs. 1 Buchst. e) – h) genannten Abfälle stellt die Stadt im Eingangsbereich des Rathauses Sammelbehälter auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.

**(4)** Zur Entsorgung der in Abs. 1 Buchst. i) genannten Althandys besteht im Rathaus am Empfang die Möglichkeit, diese dort abzugeben und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

## **§ 7 Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)**

**(1)** Abfälle, die nicht als Abfälle zur Verwertung einer getrennten Sammlung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.

**(2)** Der Restmüll ist vom Benutzungspflichtigen in den zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.

**(3)** Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 9 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:

- a)** 60 Liter, 40 kg maximal zulässige Nutzlast
- b)** 80 Liter, 40 kg maximal zulässige Nutzlast
- c)** 120 Liter, 48 kg maximal zulässige Nutzlast
- d)** 240 Liter, 96 kg maximal zulässige Nutzlast
- e)** 1.100 Liter, 440 kg maximal zulässige Nutzlast
- f)** Müllsack 70 Liter

**(4)** In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach § 3 von der Einsammlung ausgeschlossen sind oder nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

## **§ 8 Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen**

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Gefäße (Papierkörbe und sogenannte Hunde-Hygiene-Stationen zur Ausgabe und Entsorgung von Hundekotbeuteln) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigaretten.

## **§ 9 Abfallgefäße**

- (1)** Die Gefäße für Abfälle mit einem Fassungsvermögen bis 240 Litern, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Stadt den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Abfallgefäße mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Litern werden durch die Abfuhrfirma mietpflichtig zur Verfügung gestellt. Zugelassen sind nur Gefäße, die normgerecht und mit den Abfuhrfahrzeugen kompatibel sind. Der Magistrat informiert auf Anfrage über die zugelassenen Gefäße.  
Andere als die zugelassenen Gefäße können zur Abfuhr nicht angenommen werden. Zur Leerung dürfen nur Restmüllbehälter mit amtlicher gültiger Kontrollmarke bereitgestellt werden. Restmüllbehälter ohne gültige Kontrollmarke werden nicht entleert.  
Die Anschlusspflichtigen gem. § 2 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste.
- (2)** Die Abfuhrgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die braunen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen und in die grünen Gefäße sind Papier, Pappe und Karton einzufüllen.  
  
Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Abfalls zu verweigern. Die Abfuhr erfolgt am nächsten Abfuhrtermin, sofern die Fehlwürfe entfernt worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt unberührt.
- (3)** Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen. Sperrige Gegenstände oder solche, die die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden. Die Deckel sind geschlossen zu halten.
- (4)** Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und –zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Einfriedung liegenden Teil des Gehwegs oder – soweit kein Gehweg vorhanden ist – am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Benutzungspflichtigen auf das Grundstück zurückzustellen.

- (5) In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z. B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (6) Amtliche Restmüllsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Die Restmüllsäcke sind im Rathaus am Empfang zu beziehen. Für kompostierbare Abfälle müssen die hierfür bestimmten kompostierbaren Säcke verwendet werden. Verwendet werden dürfen diese nur um kompostierbare Abfälle nach § 5 Abs. 5 sowie § 6 Abs. 1a) entsorgen zu können.
- (7) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat nach Bedarf. Bei privaten Haushaltungen werden pro Bewohner 20 Liter je Monat Gefäßvolumen für den Restmüll in Ansatz gebracht. Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Magistrat unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden. § 7 Abs. 2 der Gewerbeabfallverordnung bleibt unberührt.
- (8) Für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung wird in der Regel pro Grundstück ein Gefäß pro Abfallart zur Verfügung gestellt. Ein Mehrbedarf ist der Stadt anzuzeigen und von dieser zu genehmigen.
- (9) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

## **§ 10 Bereitstellung sperriger Abfälle**

- (1) Sperrige Abfälle aus Haushalten sind an dem von der Stadt dem Anmeldenden bzw. Abfallbesitzer auf Anfrage zugeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 4 (für Abfallgefäße) sind zu beachten.
- (2) Absatz 1 gilt auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.
- (3) Die im Einzelfall bereitgestellte Sperrmüllmenge darf haushaltsübliche Mengen, das heißt mehr als 8 Kubikmeter im Jahr nicht überschreiten. Überschreitet die bereitgestellte Menge das angemeldete Volumen oder kann der Sperrmüll aufgrund seiner Einzelgröße oder seines Gewichts nicht verladen werden oder ist dessen Transport aus anderen Gründen nicht durchführbar oder unzumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die Mitnahme zu verweigern.

## **§ 11 Einsammlungstermine / Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Die Einsammlungstermine werden, mit Ausnahme der in § 10 genannten Abfälle sowie der aufgestellten 1.100 Liter Restmüllgefäße mit wöchentlicher und zweimal wöchentlicher

Abfuhr im Abfallkalender der Stadt öffentlich bekannt gemacht. Die Einsammlungstermine für die nach § 10 zu entsorgenden Abfälle sind bei der Stadt zu erfragen und anzumelden. Die Einsammlungstermine für die 1.100 Liter Restmüllgefäße werden bei deren Gestellung dem Grundstückseigentümer oder dessen Bevollmächtigten durch die Stadt bekannt gegeben.

- (2)**Die Stadt gibt in ihrem Abfallkalender bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem aufgestellt sind.
- (3)**Die Stadt gibt nach Möglichkeit in ihrem Abfallkalender auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 3 Abs. 3 HAKA ("Kleinmengen gefährlicher Abfälle") und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen, u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.
- (4)**Zusätzliche Einsammlungstermine werden im Hanauer Anzeiger (Mitteilungsorgan) öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 12 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1)**Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß aufgestellt worden ist.
- (2)**Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, lässt der Magistrat eine Ausnahme zu, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass er ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt. Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m<sup>2</sup> je Grundstücksbewohner auf dem Grundstück nachgewiesen wird.
- (3)**Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, so weit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
  - a)** Abfälle aus privaten Haushaltungen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung auf den betreffenden Grundstücken in der Lage sind und diese beabsichtigen,
  - b)** Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
  - c)** Abfälle, die aufgrund einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden,
  - d)** Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
  - e)** Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.

## **§ 13 Allgemeine Pflichten, Mitteilungs- und Auskunftspflichten**

- (1)** Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen.
- (2)** Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, werden nicht eingesammelt. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- (3)** Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4)** Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (5)** Der Anschlusspflichtige i.S.d. § 2 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. Die Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.
- (6)** Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (7)** Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

## **§ 14 Unterbrechung der Abfalleinsammlung**

Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

## **TEIL II**

### **§ 15 Gebühren**

- (1)** Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.
- (2)** Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 9 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung folgender Gefäße



a) mit Teilnahme an der Biomülleinsammlung:

60 l-Gefäß	12,30 €/Monat
80 l-Gefäß	16,40 €/Monat
120 l-Gefäß	24,60 €/Monat
240 l-Gefäß	49,20 €/Monat
1.100 l-Gefäß	224,90 €/Monat

b) bei erteilter Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung:

60 l-Gefäß	10,10 €/Monat
80 l-Gefäß	13,50 €/Monat
120 l-Gefäß	20,20 €/Monat
240 l-Gefäß	40,40 €/Monat
1.100 l-Gefäß	184,50 €/Monat

jeweils bei 14-tägiger Entleerung. Sofern Container häufiger geleert werden, wird das entsprechend Vielfache der Gebühr erhoben. Für den 1- und 2-Personenhaushalt besteht die Möglichkeit, das 80 l Gefäß vierwöchentlich entleeren zu lassen. Die Gebühr beläuft sich auf der Hälfte der festgesetzten Gebühr nach Ziffer a) und b).

Die Erhebung der Gebühr nach b) setzt eine gültige Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zur Biomülleinsammlung gem. § 12 Abs. 2 voraus.

**(3)** Restmüllsäcke werden zum Stückpreis von 8,00 € für 70 Liter abgegeben.

**(4)** Mit den Gebühren nach Abs. 2 Buchst. a) und b) sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Entsorgung stofflich verwertbarer und sperriger Abfälle abgegolten.

**(5)** Für das einmalige Entleeren eines 1.100 Liter Gefäßes wird eine Gebühr von 100,00 € erhoben, für das einmalige Entleeren eines 240 Liter Gefäßes werden 50,00 € erhoben.

## **§ 16 Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

**(1)** Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige (§ 2 Abs. 1). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 dieser Satzung für rückständige Gebührenansprüche.

**(2)** Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Zurverfügungstellung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung.

**(3)** Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen verlangen.

**(4)** Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## **§ 17 Verwaltungsgebühren**

**(1)** Die Stadt erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung gem. § 12 Abs. 2 eine Verwaltungsgebühr. Diese beträgt

bei erstmaliger Antragstellung 20,00 €

**(2)** Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

## **TEIL III**

### **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

**(1)** Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1.** entgegen § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
- 2.** entgegen § 7 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
- 3.** entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle, zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 eingibt,
- 4.** entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe bzw. Hunde-Hygiene-Stationen) eingibt,
- 5.** entgegen § 9 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
- 6.** entgegen § 9 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
- 7.** entgegen § 9 Abs. 9 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
- 8.** entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
- 9.** entgegen § 12 Abs. 3 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
- 10.** entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
- 11.** entgegen § 13 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt,
- 12.** entgegen § 13 Abs. 5 die dort genannten Änderungen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
- 13.** entgegen § 13 Abs. 7, die dort genannten Änderungen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt.

**(2)** Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 – 11 können mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 50.000 EUR, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 12 und 13 mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 10.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

**(3)** Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 01.01.2014 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten werden.

Erlensee, den 21.06.2021

Für den Magistrat

gez. Stefan Erb  
Bürgermeister